

Neufassung der Vereinssatzung des Tennisclub Egenbüttel e. V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine Ausschreibung der weiblichen und männlichen Form in dieser Satzung verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der am 13.01.1967 gegründete Verein führt den Namen -Tennisclub Egenbüttel e. V-. Er hat seinen Sitz in Rellingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Registernummer 454 PI eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Vereinszweck:

Der Zweck des Vereins ist

- a. die Pflege des Tennissports sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und der Kultur.
- b. den Leistungssport auf allen Ebenen und insbesondere den Freizeit- und Breitensport zu fördern.
- c. die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit seiner Mitglieder.
- d. die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach Innen und Außen.

2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- a. die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen.
- b. die Durchführung eines Trainingsbetriebes für den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport.
- c. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- d. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
- e. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- f. die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum stehenden Immobilien, Anlagen, Geräte und sonstigen Gegenstände.
- g. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Pinneberg;
 - b. im Tennisverband Schleswig-Holstein.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1) als verbindlich an.
- 3) Über den Eintritt zu und den Austritt aus den Fachverbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Aufnahmeformular) an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern;
 - b. fördernden Mitgliedern;
 - c. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres bestimmt die Ordnung über Ehrungen.

Ordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins.

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, 31. Dezember eines Jahres, möglich. Er muss schriftlich auf dem Postwege bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand erklärt sein.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eventuelle Umlagen sind auf maximal das sechsfache des Jahresmitgliedsbeitrages limitiert. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Sie werden in einer Finanz-/Beitragsordnung niedergeschrieben.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus bis zum 31. Mai eines Jahres per Lastschrifteinzug zu entrichten.

- 7) Kann der Lastschriftinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 11) Von aktiven Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr ist grundsätzlich ein Arbeitseinsatz jährlich zum Herrichten bzw. zur Unterhaltung der Anlage oder zur Erledigung sonstiger Maßnahmen zu leisten. Die zu leistenden Arbeitsstunden sowie der finanzielle Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Finanz-/Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von dem durch das Mitglied angegebenen Konto eingezogen.
- 12) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verweis;
 - b. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb;
 - c. Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8, Abs. 7 - 9, Anwendung.
- 6) Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Tennistrainern und Mitarbeitern abzuschließen. Das arbeits- und vertragsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Einzelheiten regelt die Finanz-/Beitragsordnung.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist bis spätestens 31. Mai eines Jahres einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung des Kassenberichtes und eines Haushaltsplanes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme des § 24 beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 8) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern per Aushang im Clubhaus und im Mitgliederbereich der Homepage des Tennisclub Egenbüttel e.V. zu veröffentlichen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind allen Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 12) Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das beschließt. Satzungsänderungen, Beitragsangelegenheiten und Umlagen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 2) Entgegennahme der Berichtes des Schatzmeisters;
- 3) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 4) Entlastung des Vorstandes; des Schatzmeisters, der Kassenprüfer;
- 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 6) Wahl der Kassenprüfer;
- 7) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- 8) Genehmigung zur Änderung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
- 9) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 10) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- 11) Ehrungen;
- 12) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden;
 - b. 2. Vorsitzenden;
 - c. 3. Vorsitzenden;
 - d. Schatzmeister;
 - e. Schriftführer;
 - f. Sportwart;
 - g. Hallenwart;
 - h. Jugendwart.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand
 - a. ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder, davon zwei Vertretungsberechtigte nach § 26 BGB, anwesend sind.
 - b. fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
 - c. ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

d. kann verbindliche Ordnungen erlassen, insbesondere gibt er sich eine Geschäftsordnung.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a. die Aufstellung eines Haushaltsplanes und eventueller Nachträge.
 - b. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - c. die Zuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgabenverteilung wird vorstandsintern geregelt.
 - d. bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen, die aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4) Der Vorstand trifft grundsätzlich alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 6) Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:
- a. 1. Vorsitzende;
 - b. 2. Vorsitzende;
 - c. 3. Vorsitzende;
 - d. Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

§ 18 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder zu § 17 1) a, c, e, g, werden in ungeraden Kalenderjahren und die Vorstandsmitglieder zu § 17 1) b, d, f, in geraden Kalenderjahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 19 Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a. der Jugendwart;
- b. die Jugendversammlung.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskonto mit den Buchungsunterlagen und dem Kassenbericht. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

Eine Finanz-/Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- 1) Platzbelegungsordnung;
- 2) Spielordnung (Wettpielordnung, Ranglistenordnung, Gästespielordnung);
- 3) Hallenordnung, Nutzung der Tennishalle durch Jugendliche;
- 4) Jugendordnung (Beschluss durch die Jugendversammlung des Vereins);
- 5) Ordnung über Ehrungen.

Es gilt die Wettpielordnung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Der Vorstand stellt den Mitgliedern einmal im Jahr ein aktualisiertes Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.
Darin sind die Erreichbarkeit des Tennisclubs sowie die Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitglieder aufgeführt.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e. Verweigerung bzw. Löschung der Nennung seiner Daten im Mitgliederverzeichnis. Dies kann bereits bei Beantragung der Aufnahme in den Verein im Aufnahmeformular oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rellingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung des Sports verwendet.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.